



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Gesundheitsämter

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
KVJS

Per E-Mail

Datum 21.08.2019
Name Isolde Piechotowski
Durchwahl 0711-1233837
Aktenzeichen 51-5425.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Mindeststandards der Sanitärausstattung in Kindertageseinrichtungen

Anlage: Fachliche Hinweise des Landesgesundheitsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren sowohl im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder (früher 3 bis 6 Jahre, heute unter 1 Jahr bis 12 Jahre) als auch im Hinblick auf die Betreuungszeit (früher ganz überwiegend Halbtagsbetreuung, heute vielfach Ganztagsbetreuung mit Mahlzeiten und Schlafpausen in der Einrichtung) ein großer Wandel vollzogen. Daraus ergeben sich aus infektionshygienischer Sicht auch teilweise veränderte Anforderungen (z.B. Händewaschen vor dem Essen, Einüben des Zähneputzens, Windelwechsel).

In früheren Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und den Betrieb von Kindergärten waren im Sanitärraum für je 10 bis 14 Kinder ein Waschbecken sowie eine WC-Kabine gefordert (vgl. Richtlinie v. 6. Dezember 1982). Die Verfahrenshinweise des Jugendhilfeausschusses bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten aus dem Jahr 1999 sahen „im Grundsatz“ je zehn Kinder eine Toilette und ein Waschbecken vor. Die genannten Richtlinien und die Verfahrenshinweise sind zwischenzeitlich außer Kraft getreten bzw. aufgehoben worden, sind jedoch Grundlage für den Sachstand in einem großen Teil der Bestandseinrichtungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Schlüssel ein

Waschbecken bzw. eine Toilette je 14 Kinder grundsätzlich auf die klassische Form der Halbtagsbetreuung bezog.

Die fachlichen Stellungnahmen der Gesundheitsämter, die im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs. 5 SGB VIII erfolgen, haben sich zuletzt vielfach auf die VDI-Richtlinie 6000-6 gestützt, nach der eine Toilette für 6 bis 10 Kinder und ein Handwaschbecken für 2 bis 6 Kinder vorzusehen sind. Dabei war die Praxis der Gesundheitsämter sowohl hinsichtlich der Bemessung der Sanitäreinrichtungen als auch der Verbindlichkeit der Stellungnahme uneinheitlich.

Vor diesem Hintergrund hat das Landesgesundheitsamt die in der Anlage beigefügten fachlichen Hinweise zur Bemessung der Sanitäreinrichtungen in Kindertageseinrichtungen entwickelt, in denen eine Unterscheidung zwischen Mindeststandards und fachlichen Empfehlungen vorgenommen wird. Zusätzlich wird nach Altersgruppen sowie nach Neu-/Anbauten und Bestandseinrichtungen differenziert. Die fachlichen Hinweise wurden am 3. Juli 2019 im Runden Tisch Betriebserlaubnisverfahren vorgestellt und fanden die Zustimmung der Trägerverbände sowie der Kommunalen Spitzenverbände. Sie werden auch in die Aktualisierung des Hygieneleitfadens für die Kindertagesbetreuung einfließen.

Die Gesundheitsämter werden gebeten, **ab 1. September 2019** die fachlichen Hinweise bei ihren Stellungnahmen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Abs. 5 SGB VIII anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Vierheilig